

KFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-6211 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/249-Pr.2/88

Wien, 16. Dezember 1988

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

2812/AB

1988 -12- 20

zu 2856/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Kollegen vom 25. Oktober 1988, Nr. 2856/J, betreffend die Sparguthaben bei den böhmischen Raiffeisenkassen, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

In der Zeit zwischen 1938 und 1945 hatten zahlreiche Kreditinstitute aus dem südböhmischen und südmährischen Raum die bei ihnen erliegenden und offenkundig zum überwiegenden Teil von Sudetendeutschen stammenden Depots und Guthaben bei Banken in Linz und Wien angelegt.

Nach Kriegsende kam es in der CSSR zu entschädigungslosen Konfiskationen und diese erstreckten sich nicht nur auf das Vermögen der betroffenen Kreditinstitute in der CSSR, sondern auch auf die von ihnen in Linz und Wien deponierten Einlagen.

Da diese Maßnahmen von Österreich nicht anerkannt wurden und die südböhmischen-südmährischen Kreditinstitute ihre Rechtssubjektivität verloren hatten, erlangten ihre in Österreich verbliebenen Vermögenswerte die Rechtsstellung von Sondervermögen und wurden unter staatliche Verwaltung gestellt.

In Erfüllung des Artikels 3 Absatz 1 des Vermögensvertrages CSSR hat die Republik Österreich das Erfassungs- und Abwicklungsgesetz (EAG), BGBl.Nr. 713/1976, geschaffen, mit dem bestimmte in Österreich befindliche Vermögenswerte ausländischer juristischer Personen, die durch ihre Heimatländer ent-

schadigungslos enteignet worden waren, erfaßt und abgewickelt werden. So auch die Guthaben der ehemaligen tschechoslowakischen Geldinstitute im südböhmischen und südmährischen Raum.

Anträge von Berechtigten waren bei dem allein zuständigen Handelsgericht Wien einzubringen. Der nach Befriedigung der vom Handelsgericht Wien rechtmäßig erkannten Ansprüche verbleibende Rest der abzuwickelnden Vermögenswerte fällt dem Bund als heimfällig zu.

Zu 2. und 3.:

Gemäß Vermögensvertrag CSSR wurden der Republik Österreich insgesamt 294 tschechoslowakische Vermögensmassen überlassen, wovon 220 die ehemaligen tschechoslowakischen Geldinstitute des südböhmischen und südmährischen Raums betreffen.

Da die Abwicklung dieser Vermögenswerte - zu denen nicht nur Guthaben, sondern auch Wertpapiere und deren Erlöse zählen - nach den Bestimmungen des Erfassungs- und Abwicklungsgesetzes dem Handelsgericht Wien obliegt, fällt die Beantwortung der Frage in die Kompetenz des Herrn Bundesministers für Justiz.

Zu 4.:

- a) Die Höhe des Gesamtbetrages, welcher in Durchführung des EAG dem Bund als heimfällig zugefallen ist, wird nach Erledigung sämtlicher Entschädigungsverfahren vom Handelsgericht Wien zu ermitteln sein.
Für die Beantwortung dieser Frage ist das Bundesministerium für Justiz zuständig.
- b) Die gesamten der Republik Österreich aus dem Komplex "CSSR-Entschädigung" zufließenden Mittel - und damit auch das Realisat aus jenen Vermögenswerten, welche dem Bund als heimfällig zugefallen sind - sind allein für die innerstaatliche Entschädigung jenes Personenkreises vorgesehen, der durch die Bestimmungen des Vermögensvertrages CSSR und des Entschädigungsgesetzes CSSR, BGBl.Nr. 452/1975, festgelegt wurde.

